

Städtische Einrichtungen und Veranstaltungen

Regelungen der **Alarmstufe II**

<p>Nur mit Terminvereinbarung Maskenpflicht ohne weitere Regelungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bürgerbüro ➤ Rathäuser ➤ Ortsverwaltungen
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Öffentliche Veranstaltungen wie Theater- und Konzertveranstaltungen (laut § 10 CoronaVO) ➤ Veranstaltungen Stadtpark/ Museum ➤ Weihnachtsmärkte ➤ Stadtführungen ➤ Sporthallen / Sportstätten: Zuschauerinnen und Zuschauer
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Hallenbad ➤ Museen / Galerie ➤ Mediathek (Ausnahme: Abholung/Rückgabe von Medien) ➤ Musikschule ➤ VHS (Ausnahmen: Sprach- und Integrationskurse) ➤ Stadtmühle / Mehrgenerationenhaus ➤ Sporthallen / Sportstätten in geschlossenen Räumen: Sportlerinnen und Sportler ➤ Illumination auf dem Rathausplatz ➤ Stadtpark
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sporthallen / Sportstätten für Sportlerinnen und Sportler im Freien
	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schlachthof mit Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit ➤ 3G-Regelung mit Schnelltest für Schülerinnen und Schüler ➤ VHS Sprach- und Integrationskurse ➤ Trainerinnen und Trainer in geschlossenen Räumen und im Freien mit Schnelltest ➤ Gemeinderatssitzungen: Besucherinnen und Besucher

- 2G+:** nachweislich geimpft oder genesen, zusätzlich negativer, aktueller Corona-Test (Schnelltest max. 24 Stunden alt, PCR-Test max. 48 Stunden alt)
- 2G:** nachweislich geimpft oder genesen
- 3G+:** nachweislich geimpft, genesen oder PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf
- 3G:** nachweislich geimpft, genesen oder getestet (Schnelltest ausreichen)

Die medizinische **Maskenpflicht in Gebäuden** und bei **Nichteinhaltung des Mindestabstands** bleibt weiter bestehen.

Ausnahmen von der PCR-Pflicht und 2G-Beschränkung*

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- Grundschülerinnen und Grundschüler, Schüler eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, Schüler einer weiterführenden Schule oder beruflichen Schule (Testung in der Schule)
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt, (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfpflicht der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich). Gilt noch bis zum 10. Dezember 2021.

*gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken

Ausnahmen der Maskenpflicht:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig)
- In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben
- Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten)